

Niederschrift

über die 29. Sitzung des Kreisausschusses am 26.03.2019

Anwesend:

Der Vorsitzende:

Pusch, Stephan, Landrat

Kreisausschussmitglieder:

Dahlmanns, Erwin

Derichs, Ralf

Jansen, Franz-Michael (Vertretung für Caron, Wilhelm Josef)

Kehren, Hanno, Dr.

Lenzen MdL, Stefan

Leonards-Schippers, Christiane, Dr. (Vertretung für Schmitz, Ferdinand, Dr.)

Otten, Silke

Paffen, Wilhelm

Reh, Andrea

Reyans, Norbert

Schlöber, Harald

Schreinemacher, Walter Leo

Thelen, Josef

Tholen, Heinz-Theo

van den Dolder, Jörg (Vertretung für Sprenger, Maria)

Beratende Mitglieder gem. § 41 Abs. 3

KrO:

Spennath, Jürgen

Von der Verwaltung:

Dahlmanns, Franz Josef

Lind, Reinhold (außer TOP 8)

Ritzerfeld, Daniela

Schmitz, Michael

Schneider, Philipp, Allgemeiner Vertreter

Willems, Guido

Nobis, Stefan

Abwesend:

Kreisausschussmitglieder:

Caron, Wilhelm Josef

Schmitz, Ferdinand, Dr.

Sprenger, Maria

Anfang: 18:01 Uhr

Ende: 18:29 Uhr

Der Kreisausschuss versammelt sich heute im Kleinen Sitzungssaal, um über die nachfolgende Tagesordnung zu beraten.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Neufassung der Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif)
2. Zuschuss an den Kreisfeuerwehrverband Heinsberg e.V.
3. Weiterführung der Grenzgängerberatung im Kreis Heinsberg
4. Konzeption 2019 des Sprachtherapeutischen Dienstes des Kreises Heinsberg
5. Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 24.01.2019 gemäß § 5 der Geschäftsordnung:
Einstellung einer/eines Klimaschutzmanagerin/Klimaschutzmanagers
6. Bericht der Verwaltung
7. Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung:

8. Ernennungsvorschläge für das Jahr 2019
9. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG
hier: Beteiligung der NEW Smart City GmbH an der Gesellschaft für dezentrales Energiemanagement GmbH (DEM GmbH)
10. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG
hier: Beteiligung der NEW Smart City GmbH an der FreshEnergy GmbH
11. Tausch von landwirtschaftlichem Grundbesitz in der Gemarkung Randerath für naturschutzfachliche Zwecke mit den Herren Hans und Herbert Kremers aus Heinsberg
12. Tausch von landwirtschaftlichem Grundbesitz in der Gemarkung Randerath für naturschutzfachliche Zwecke mit dem Freiherrn Spies von Büllesheim aus Ratheim
13. Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz in der Gemarkung Laffeld und Braunsrath als Tauschland für naturschutzfachliche Zwecke
14. Bericht der Verwaltung
15. Anfragen

Zu Beginn der Sitzung heißt Landrat Pusch Herrn Stefan Nobis, der Frau Weinsheimer vertritt, herzlich im Kreisausschuss willkommen.

Sodann stellt Landrat Pusch die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 1:

Neufassung der Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif)

Beratungsfolge: 26.03.2019 Kreisausschuss 09.04.2019 Kreistag
--

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	1. und 7.
--------------------------	-----------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Die derzeit gültige Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen vom 19.12.2013 wurde durch Änderungsverordnung vom 12.03.2015 angepasst und gilt seit dem 15.04.2015.

Mit Schreiben vom 17.07.2018 hat der Unternehmer und Delegierte der Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi- Mietwagen e.V. (kurz: Fachvereinigung), Herr Walter Erren, eine Änderung des aktuellen Taxentarifs beantragt (vgl. beigelegte Anlage 1 zur Einladung der Sitzung des Kreisausschusses). Der Antrag wird mit den Erhöhungen des Mindestlohns zum 01.01.2017, 01.01.2019 und 01.01.2020, aber auch mit gestiegenen Treibstoffkosten sowie weiteren Kostensteigerungen, die nicht konkret benannt werden, begründet.

Die Verwaltung hat im Mai 2018 bei der Firma Linne + Krause GmbH ein Gutachten zur Wirtschaftlichkeit des Taxi- und Mietwagengewerbes einschließlich eines Gutachtens zur Funktionsfähigkeit des Taxigewerbes (§ 13 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)) im Kreis Heinsberg in Auftrag gegeben. Aufgrund des im Juli eingegangenen Antrags auf Änderung des Taxentarifs wurde die Firma Linne + Krause GmbH im August 2018 auch mit einer gutachterlichen Stellungnahme zur Wirtschaftlichkeit des Taxentarifs beauftragt.

Im Rahmen der Tarifanalyse hat die Verwaltung alle Taxiunternehmen im Kreis Heinsberg mit einer Umfrage an der Meinungsbildung zur Entwicklung eines Vorschlags zur Änderung des Taxentarifs beteiligt. Von den 19 befragten Unternehmen haben sich 14 zurückgemeldet. Davon haben sich neun Unternehmen für die beantragte Erhöhung hinsichtlich des Kilometerentgelts und der Wartezeitgebühr ausgesprochen. Lediglich sechs Unternehmen befürworten die beantragte Änderung hinsichtlich der Grundgebühr (Senkung und Wegfall der zwei Freikilometer).

Des Weiteren hat sich die Verwaltung einen Überblick über die Tarife der umliegenden Kreise und Städte verschafft. Im Kreis Düren und der Stadt Mönchengladbach lagen im September 2018 keine neuen Anträge auf Erhöhung der Taxentarife vor. Die im August 2018 gestell-

ten Anträge beim Rhein-Erft-Kreis, Kreis Euskirchen, Rhein-Kreis-Neuss, Rhein-Sieg-Kreis sowie bei der StädteRegion Aachen laufen auf eine Tarifierhöhung von durchschnittlich 10% - 11% hinaus.

Im Kreis Viersen wurde im Juni 2018 durch die Fachvereinigung eine Erhöhung des Tarifs mit einer gleichzeitigen Änderung der Tarifstruktur beantragt. Der Kreistag des Kreises Viersen hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 die beantragte Erhöhung beschlossen. Der neue Taxentarif des Kreises Viersen ist am 01.02.2019 in Kraft getreten.

Die von der Firma Linne + Krause GmbH erstellte Tarifanalyse (vgl. beigelegte Anlage 2 zur Einladung der Sitzung des Kreisausschusses) empfiehlt dem Kreis Heinsberg die Orientierung an dem in Viersen seit dem 01.02.2019 gültigen Taxentarif, da das Taxigewerbe beider Kreise strukturell vergleichbar ist.

Die Verwaltung möchte diesem Vorschlag folgen und beabsichtigt den Taxentarif wie folgt zu ändern:

	aktueller Tarif Kreis Heinsberg	Vorschlag Kreis Heinsberg	aktueller Tarif Kreis Viersen
Grundgebühr (1-4 Personen)	6,50 €*	3,70 €	3,70 €
Wegstreckenentgelt pro km werktags 06.00 - 22.00 Uhr	2,00 €	2,10 €	2,10 €
Wegstreckenentgelt pro km werktags 22.00 - 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen	2,10 €	2,30 €	2,30 €
Grundgebühr (5-8 Personen bzw. bei Per- sonen, die im Rollstuhl sitzend befördert werden müssen)	6,50 €* (+ Zuschlag 7,50 €)	4,70 €	4,70 €
Wegstreckenentgelt pro km werktags 06.00 - 22.00 Uhr	2,00 €	2,30 €	2,30 €
Wegstreckenentgelt pro km werktags 22.00 - 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen	2,10 €	2,60 €	2,60 €
Wartezeitgebühr (umgerechnet auf eine Stunde)	35,00 €	35,00 €	1-5 Min.: 30,00 € ab 6. Min.: 42,00 €

* Inklusiv zwei Freikilometer

Der Entwurf der Neufassung der Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif) ist als Anlage 3 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigelegt.

Der derzeit gültige Tarif sieht eine erhöhte Grundgebühr in Höhe von 6,50 € (im Bereich der Großraumfahrzeuge/Rollstuhltransport zuzüglich eines einmaligen Zuschlags von 7,50 €) vor, die zwei Freikilometer inkludiert. Hierdurch sollten mit dem Taxi zurückgelegte Kurzstrecken durch eine verlässliche Preisauskunft an Attraktivität gewinnen und eine Alternative zur Mietwagenfahrt darstellen. Tatsächlich wirkt die erhöhte Grundgebühr scheinbar abschreckend auf Taxikunden/Taxikundinnen und stellt damit ein echtes Nutzungshindernis da.

Durch die Reduzierung der Grundgebühr und Abrechnung ab dem ersten Kilometer erhofft sich die Verwaltung, dass Taxifahrten wieder attraktiver werden.

Der Tarifvorschlag für den Kreis Heinsberg berücksichtigt die Entwicklung des Mindestlohnes bis zum Jahr 2020 als auch die Betriebskostensteigerungen seit der letzten Tarifierfassung.

Die aktuelle Unterfinanzierung von Kurzstrecken wird durch den Tarifvorschlag weitgehend abgefangen.

Die Umstellung auf einen gesonderten Großraum- und Rollstuhltarif führt außerdem zu einer Preissenkung auf bislang überpreuerten kurzen und mittleren Strecken im Bereich des derzeitigen Großraumtarifs.

Insbesondere stellt die vorgeschlagene Tarifierfassung Menschen mit einer Behinderung, die im Rollstuhl sitzend befördert werden müssen, besser.

Die Wartezeitgebühr soll unverändert bleiben. Die Verwaltung hält eine Differenzierung der Gebühr nach Dauer der Wartezeit für unnötig, da dies den Taxentarif verkomplizieren würde.

Des Weiteren entfällt der bisherige Zuschlag für die Kartenzahlung in Höhe von 1,30 € aufgrund des seit 2018 geltenden Zahlungsdienststeuergesetzes.

Zur Veranschaulichung werden die tariflichen Änderungen für den Kreis Heinsberg anhand von drei Beispieltouren in der folgenden Tabelle dargestellt:

Beispieltouren	aktueller Tarif	Tarifvorschlag	Veränderung in €	Veränderung in %
<i>Normalfahrzeug (Tag)</i>				
3 km Tour ohne Wartezeit	8,50 €	10,00 €	1,50 €	17,6%
5 km mit 5 min. Wartezeit	15,42 €	17,12 €	1,70 €	11,0%
10 km mit 5 min. Wartezeit	25,42 €	27,62 €	2,20 €	8,7%
<i>Großraum- und Rollstuhlfahrzeug (Tag)</i>				
3 km Tour ohne Wartezeit	16,00 €	11,60 €	-4,40 €	-27,5%
5 km mit 5 min. Wartezeit	22,92 €	19,12 €	-3,80 €	-16,6%
10 km mit 5 min. Wartezeit	32,92 €	30,62 €	-2,30 €	-7,0%
<i>Normalfahrzeug (Nacht/Feiertag)</i>				
3 km Tour ohne Wartezeit	8,60 €	10,60 €	2,00 €	23,3%
5 km mit 5 min. Wartezeit	15,72 €	18,12 €	2,40 €	15,3%
10 km mit 5 min. Wartezeit	26,22 €	29,62 €	3,40 €	13,0%
<i>Großraum- und Rollstuhlfahrzeug (Nacht/Feiertag)</i>				
3 km Tour ohne Wartezeit	16,10 €	12,50 €	-3,60 €	-22,4%
5 km mit 5 min. Wartezeit	23,22 €	20,62 €	-2,60 €	-11,2%
10 km mit 5 min. Wartezeit	33,72 €	33,62 €	-0,10 €	-0,3%

Der Entwurf der Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen enthält eine klarstellende Regelung dahingehend, dass der Fahrpreisanzeiger erst bei Ankunft am Bestellort eingeschaltet werden darf (§ 2 Abs. 4). Zudem wurde die Empfehlung der Firma Linne + Krause GmbH, die seit 2016 / 2017 geltende steuerliche Verpflichtung zur manipulationssicheren Speicherung von Taxameterdaten in der Tarifordnung zu verankern, umgesetzt.

Gemäß § 51 Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 PBefG wurde der Industrie- und Handelskammer, der Fachgewerkschaft Verdi sowie der Fachvereinigung Gelegenheit zur Stellungnahme zur geplanten Änderung des Taxentarifes gegeben.

Die Industrie- und Handelskammer Aachen (IHK) führt in ihrer Stellungnahme u.a. aus, dass der Taxentarif-Vorschlag der Verwaltung in der Höhe für beide Interessengruppen - Taxiunternehmen und Fahrgäste - angemessen ist.

Die Fachvereinigung hat nach Rücksprache mit ihren Delegierten der beabsichtigten Änderung zugestimmt.

Seitens der Fachgewerkschaft Verdi wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW – Betriebsstelle Eichamt Köln hat auf Nachfrage bestätigt, dass keinerlei eichtechnische Einwände gegen die beabsichtigte Neuregelung bestehen.

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif) wird beschlossen und tritt zum 01.06.2019 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 2:

Zuschuss an den Kreisfeuerwehrverband Heinsberg e.V.

Beratungsfolge: 26.03.2019 Kreisausschuss
--

Finanzielle Auswirkungen:	2.400,00 €
----------------------------------	------------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Der Kreisfeuerwehrverband Heinsberg e. V. hat mit Schreiben vom 07.01.2019 für das Haushaltsjahr 2019 die Gewährung eines Zuschusses beantragt. Dieser Zuschuss soll u. a. Verwendung finden für die Zahlung der Verbandsbeiträge an den Verband der Feuerwehren in NRW e. V..

Seit seiner Gründung im Jahre 1973 hat der Kreisfeuerwehrverband Heinsberg e. V. sich stets im Sinne einer zukunftsorientierten Entwicklung der Feuerwehren eingesetzt und dabei maßgeblich bei der Sicherstellung des Feuerschutzes mitgewirkt.

Beschlussvorschlag:

Dem Kreisfeuerwehrverband Heinsberg e. V. wird für das Haushaltsjahr 2019 ein Zuschuss von 2.400,00 € bewilligt. Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen beim Abrechnungsobjekt 02110200 zur Verfügung.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 3:

Weiterführung der Grenzgängerberatung im Kreis Heinsberg

Beratungsfolge: 26.03.2019 Kreisausschuss	
Finanzielle Auswirkungen:	10.000 € jährlich
Leitbildrelevanz:	8
Inklusionsrelevanz:	nein

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 01.10.2013 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Kreis Heinsberg ermöglicht seinen Bürgern Beratungen für Grenzgänger, indem er sich am „Grenzinfopunkt“ des Zweckverbandes Region Aachen beteiligt. Es erfolgt zunächst ab dem 01.01.2014 eine Beratung an 2 Tagen monatlich im Kreishaus Heinsberg entsprechend der Phase 1 des Konzeptpapiers. Die Werbung für dieses Angebot erfolgt schnellstmöglich. Nach Ablauf von 6 Monaten wird anhand der dann vorliegenden Erfahrungen darüber beraten, ob und ggf. in welchem Umfang eine Ausweitung des Angebotes erfolgen soll.“

In seiner Sitzung am 24.04.2018 hat der Kreisausschuss der Fortführung des Beratungsangebotes in gleichem Umfang bis Mitte 2019 zugestimmt.

Zu der durchgeführten Beratungstätigkeit von Anfang April 2018 bis Ende Februar 2019 berichtet der Grenzinfopunkt wie folgt:

Persönliche Beratungen wurden an 17 Tagen von Anfang April 2018 bis Ende Februar 2019 angeboten. Das Beratungsangebot in dieser Zeit (11 Monate) umfasste ca. 4 Stunden pro Beratungstag. Dies ergibt ein reines Beratungsangebot im Umfang von 68 Stunden. Die durchschnittliche Beratungsdauer pro Klient beträgt mindestens eine Stunde. Hinzu ist im Durchschnitt zusätzlich eine halbe Stunde pro Klient für weitere Recherchen und Rückrufe einzukalkulieren.

Insgesamt waren die angebotenen Stunden im Umfang angemessen. Eine Erhöhung ist zurzeit nicht erforderlich. Es ist im Blick zu behalten, ob im Laufe des Jahres eine signifikante Änderung zu beobachten sein wird und es empfehlenswert ist, Anpassungen vorzunehmen.

46 Personen erhielten eine persönliche umfangreiche Beratung im Kreishaus Heinsberg. Insgesamt wurden (inkl. telefonischer Beratung in der Zeit) durchgeführt:

- 26 Beratungen zum Thema Wohnen in D und Arbeiten in NL
- 15 Beratungen zum Thema Wohnen in NL und Arbeiten in D

Thematisch wurden folgende Fragestellungen in den Beratungen berührt:

- 14 Beratungen zu Fragen der Rentenversicherung und des Leistungsanspruches als Grenzgänger
- 1 Beratung zu Fragen bezüglich Pflegeversicherung
- 22 Beratungen zu Steuerfragen
- 8 Beratungen zu Familienleistungen
- 9 Beratungen zu Arbeitslosengeldbezug und Arbeitssuche
- 21 Beratungen zu Fragen bezüglich Krankenversicherung
- 6 Beratungen zur allgemeinen sozialen Absicherung
- 2 Beratungen zur Selbstständigkeit
- 1 Beratungen zur Diplom/Berufsanerkennung
- 6 Beratungen zum Thema Umzug ins Nachbarland

Daraus ist abzuleiten, dass in einer persönlichen Beratung mehrere Fragekomplexe behandelt wurden. Die Termine waren normal nachgefragt und vorreserviert. Im Durchschnitt lagen 2 Terminreservierungen pro Beratungstag vor. Schwankungen bei den Nachfragen sind normal, auch in den Beratungsstellen in Aachen und Eurode treten monatliche Schwankungen auf.

Nach Einschätzung des Grenzfalles lohnt es sich, die Sprechstunden im Kreis Heinsberg anzubieten. Die Werbung für die Sprechstunden, die auch auf niederländischer Seite stattfand, zeigte Wirkung. Das Angebot im Kreis Heinsberg wird unter anderem durch Mundpropaganda unter den Grenzgängern bekannter.

Es ist darüber zu beraten und zu entscheiden, ob und ggf. in welchem Umfang die Grenzgängerberatungen im Kreis Heinsberg fortgeführt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Grenzgängerberatung im Kreis Heinsberg wird zunächst bis Mitte 2020 in der bisherigen Form weitergeführt. Im Frühjahr 2020 berichtet die Verwaltung dem Kreisausschuss über die weitere Entwicklung. Auf Grundlage dessen berät der Kreisausschuss, ob und ggf. in welchem Umfang die Grenzgängerberatung fortgeführt wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 4:

Konzeption 2019 des Sprachtherapeutischen Dienstes des Kreises Heinsberg

Beratungsfolge:	
13.03.2019	Ausschuss für Gesundheit und Soziales
26.03.2019	Kreisausschuss
09.04.2019	Kreistag
Finanzielle Auswirkungen:	
	68.265 - 163.836 EUR
Leitbildrelevanz:	
	1
Inklusionsrelevanz:	
	ja

Der Kreis Heinsberg betreibt seit vielen Jahren im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung den „Sprachtherapeutischen Dienst“, um möglichst frühzeitig Defizite in der sprachlichen Entwicklung der Kinder im Kindergartenalter zu erkennen und diesen entgegen zu wirken. Zunächst bestand der Hauptteil der Arbeit auch in der Durchführung der logopädischen Therapie, da wegen fehlender logopädischer Praxen im Kreis die Versorgung mit dieser medizinisch-therapeutischen Leistung nicht gewährleistet war.

Nachdem sich die Präsenz logopädischer Praxen im Kreis stark verbessert hatte, erfolgte 2009/2010 eine Neustrukturierung, mit der der Schwerpunkt der Arbeit weg von der Durchführung der logopädischen Behandlungen der Kinder hin in die Präventionsarbeit gelegt wurde. Seitdem hat sich der Sprachtherapeutische Dienst deutlich verändert und sukzessive weiterentwickelt.

Vor dem Hintergrund des Ziels der Arbeit des Sprachtherapeutischen Dienstes - die Verhinderung der Ausbildung seelischer Behinderung - haben sich so veränderte Aufgaben und Arbeitsabläufe herausgebildet und etabliert. Diese waren bisher nicht offiziell beschrieben und ihnen lag auch bisher keine Personalbemessung zugrunde.

Der Erfolg der Arbeit des Sprachtherapeutischen Dienstes ist nicht messbar. Es kann nicht beziffert werden, in wie vielen Fällen die Manifestierung einer seelischen Behinderung mit allen Folgen für das Kind und die Gesellschaft verhindert werden kann/konnte. Daneben kommt die Verhinderung einer seelischen Behinderung wirtschaftlich nicht nur dem Kreis als Eingliederungshilfeträger (SGB VIII und SGB XII, ab 2020 SGB IX) zugute, sondern auch den anderen Sozialleistungsträgern, die gegebenenfalls geringere Leistungen und Beitragsmittel aufwenden müssen. Es ergibt sich insoweit ein volkswirtschaftlicher Nutzen.

Dem Ausschuss für Gesundheit und Soziales wurde der Sprachtherapeutische Dienst in seiner Sitzung am 30. November 2016 vorgestellt, kurz danach wurde mit der Erstellung der Konzeption begonnen.

Das nun vorliegende, hinsichtlich der Kennzahlen dem aktuellen Stand angepasste Konzept beschreibt die aus fachlicher Sicht für notwendig erachteten Inhalte der Arbeit des Sprachtherapeutischen Dienstes (so, wie sie derzeit auch umgesetzt werden) und die hierfür erforderliche Personalausstattung.

Die Konzeption und ein Muster der dort genannten Kooperationsvereinbarung sind der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales beigelegt.

Im Kreis Heinsberg gibt es derzeit insgesamt 131 Kindertagesstätten, die Zahl der Plätze ist in den letzten Jahren auf nun 8.483 gestiegen (Stand: 2/2019). Mit dem derzeit eingesetzten Personal (3 Sprachtherapeutinnen auf 1,9138 Stellen, zusätzlich 1 Honorarkraft mit 12 Std. wöchentlich - ca. 0,31 Stellenanteil -) werden zwar aktuell 92 Kindergärten durch den Sprachtherapeutischen Dienst erreicht, die Beibehaltung des bisher geleisteten Standards entsprechend der Konzeption ist aber bereits hier nicht mehr in vollem Umfang möglich.

Bei einer unveränderten Personalausstattung und der anzustrebenden „Versorgung“ aller Kindergärten im Kreis ist die Dienstleistung des Sprachtherapeutischen Dienstes nur bei einer entsprechenden deutlichen Reduzierung des im Konzept beschriebenen Maßnahmenportfolios möglich.

Für die Durchführung der im Konzept beschriebenen Handlungsfelder/Maßnahmen in allen Kindergärten des Kreises würde sich ein Personalbedarf von rund 4,3 Vollzeitstellen, also ein Personalmehrbedarf von ca. 2,4 Vollzeitstellen (EG 8 TVöD) ergeben. Die Kosten eines Arbeitsplatzes in der Entgeltgruppe 8 TVöD belaufen sich inkl. der Gemein- und Sachkosten auf ca. 68.265 EUR (siehe KGSt®-Bericht Nr. 9/2018: Kosten eines Arbeitsplatzes 2018/2019).

Die Verwaltung schlägt vor, den Arbeitsauftrag des Sprachtherapeutischen Dienstes verbindlich entsprechend der beigelegten Konzeption zu definieren und die Dienstleistung allen Kindertagesstätten im Kreis Heinsberg zugänglich zu machen.

Hierzu soll sodann im Sprachtherapeutischen Dienst zunächst 1 weitere Vollzeitstelle eingerichtet und das Angebot den bisher nicht „versorgten“ Kindergärten vorgestellt werden. Anhand der sich dann tatsächlich ergebenden Bedarfslage kann zu gegebener Zeit über eine weitere Anpassung des Personalbestandes entschieden werden.

Es ist zu erwarten, dass die hiermit verbundenen Mehrkosten im Gegenzug zu Einsparungen im Bereich der Eingliederungshilfe für Behinderte (nach SGB VIII und SGB XII, ab 2020 SGB IX) führen. Leider lässt sich die Höhe der Einsparungen nicht betragsmäßig beziffern.

Die Einnahmen aus der Vergütung der (bei vorliegender sozialer Indikation) von den Sprachtherapeutinnen des Kreises durchzuführenden logopädischen Behandlungen durch die Krankenkassen fallen kaum ins Gewicht.

Beschlussvorschlag:

Die Konzeption vom 24. November 2017 (Sachstand: 11. Februar 2019) wird für den Sprach-

therapeutischen Dienst des Kreises Heinsberg bis auf Weiteres als verbindliche Arbeitsgrundlage festgelegt.

Die Leistungen des Sprachtherapeutischen Dienstes des Kreises Heinsberg sind allen Kindertagesstätten im Kreis Heinsberg zugänglich zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 5:

**Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 24.01.2019 gemäß § 5 der Geschäftsordnung:
Einstellung einer/eines Klimaschutzmanagerin/Klimaschutzmanagers**

Beratungsfolge:

12.03.2019	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
26.03.2019	Kreisausschuss
09.04.2019	Kreistag

Mit Schreiben vom 24.01.2019 an den Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt und Verkehr, Herrn Franz-Michael Jansen, beantragt die Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN nach § 5 der Geschäftsordnung, der Fachausschuss möge dem Kreistag nachfolgenden Beschluss empfehlen:

Für eine zeitnahe Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes ist zusätzliches Personal erforderlich. Der Kreis stellt eine/n Klimaschutzmanagerin/Klimaschutzmanager ein. Er/Sie soll die Maßnahmen, die der Kreis im integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept im Kreistag beschlossen hat, umsetzen. Die Verwaltung wird beauftragt, Fördermittel für diese Stelle zu beantragen.

Über den als Anlage der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr beigefügten Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 24.01.2019 ist in der Sitzung zu beraten und zu beschließen.

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr trägt Amtsleiter Kapell einen Vorschlag der Verwaltung vor:

„Wegen der Bedeutung und der Komplexität des Themas richtete der Landrat mit Wirkung vom 01.01.2017 im Amt für Umwelt und Verkehrsplanung ein Sachgebiet „Planung, Mobilität und Klimaschutz“ unter der Leitung von Herrn Dr. Borchardt ein, der bereits ein Jahr zuvor mit den Aufgabenschwerpunkten „Klimaschutz“ und „Planung“ eingestellt worden ist. Die Mitarbeiter des Sachgebietes mit den Themen: Bus- und Schienenverkehr, Förderung der Radmobilität mit Ladestationen, Planungsangelegenheiten, sind - ebenso wie die Mitarbeiter des Sachgebietes „Abfallwirtschaft“ im Umweltamt (Deponiegasverstromung) sowie des Amtes für Gebäudewirtschaft (energetische Maßnahmen für die Kreisliegenschaften) - mit Aufgaben beschäftigt, die direkt oder indirekt dem Klimaschutz zu Gute kommen oder diesen betreffen. Hinzu kommen Umsetzungsmaßnahmen der Zentralverwaltung im Bereich der Fahrzeugflotte der Kreisverwaltung (E-Autos und E-Fahrräder, Ladestation).

Von daher schlägt die Verwaltung zum jetzigen Zeitpunkt vor, den praktischen Ansatz weiter zu verfolgen und nach Auslaufen einer zur Zeit projektgeförderten Halbtagsstelle Anfang des kommenden Jahres einen Förderantrag mit dem Schwerpunkt „Klimaschutzmanagement“

beim Bund zu stellen. Eine koordinierende Funktion durch das Kompetenzteam mit der Sachgebietsleitung ist auf jeden Fall derzeit, aber auch in Zukunft gewährleistet.“

In der Kreisausschusssitzung wird gebeten, den Beschlussvorschlag hinsichtlich des ohne Personalmehrung umzusetzenden Klimaschutzkonzeptes zu konkretisieren.

Sodann lässt Landrat Pusch über folgenden angepassten Beschlussvorschlag abstimmen:

Beschlussvorschlag:

Federführend für die Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes inklusive Klimaschutzmanagement ist das im Amt für Umwelt und Verkehrsplanung angesiedelte Sachgebiet “Planung, Mobilität und Klimaschutz“.

Die Verwaltung soll nach Auslaufen einer zurzeit anderweitig projektgeförderten Halbtagsstelle im kommenden Jahr für diesen Personalanteil Fördermittel für ein die bestehenden Strukturen unterstützendes Klimaschutzmanagement ohne Stellenmehrung beantragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 6:

Bericht der Verwaltung

Landrat Pusch erläutert in der Sitzung des Kreisausschusses wie folgt:

„Verfahrensstand im Nachprüfungsverfahren der Direktvergabe der öffentlichen Personenverkehrsdienste auf dem Gebiet des Kreises Heinsberg an die WestVerkehr GmbH nach der EuGH-Urteilsverkündung vom 21.03.2019

Im laufenden Nachprüfungsverfahren zur Direktvergabe an die WestVerkehr GmbH hat das OLG Düsseldorf mit Beschluss vom 03.05.2017 das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof der Europäischen Union insgesamt sechs Fragen zur Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vorgelegt. Die Schlüsselfrage des OLG in beiden Verfahren war, ob die Vergaberegeln des Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 überhaupt auf Aufträge zur Erbringung von Busverkehren anwendbar sind, die nicht als Dienstleistungskonzession ausgestaltet sind. Die mündliche Verhandlung vor dem Europäischen Gerichtshof in den Vorabentscheidungsverfahren C-266/17 (Rhein-Sieg-Kreis) und C-267/17 (Kreis Heinsberg) hat am 31.05.2018 stattgefunden. Der Generalanwalt des EuGH hatte in seinen Schlussanträgen am 13.09.2018 u. a. vorgeschlagen, dass die Vergaberegeln auf **alle** ÖPNV-Direktvergaben an interne Betreiber anwendbar sind, unabhängig von der Ausgestaltung des öffentlichen Dienstleistungsauftrages (öDA) als Dienstleistungskonzession und unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen eines sog. Inhouse-Geschäfts (vgl. § 108 GWB).

Diesem Ansatz ist der EuGH **nicht** gefolgt. Um das Wichtigste vorweg zu nehmen, folgt aus dem EuGH-Urteil **keine Pflicht zur europaweiten Ausschreibung** für den Kreis Heinsberg. Vielmehr setzt der EuGH die Anwendbarkeit des speziellen Sondervergaberichts nach Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 für Direktvergaben an einen internen (= kontrollierten) Betreiber voraus, dass der zu vergebene öffentliche Dienstleistungsauftrag die Form einer Dienstleistungskonzession aufweist. Begründet wird dies damit, dass der EU-Gesetzgeber das allgemeine Vergabericht durch Art. 5 Abs. 2 bis 6 VO 1370/2007 nicht ersetzen, sondern nur für den Spezialfall „Dienstleistungskonzession“ ergänzen wollte.

Aus der Entscheidung des EuGH folgt aber auch, dass Direktvergaben ohne eine Dienstleistungskonzession entsprechend zulässig sind. Deren Zulässigkeit richtet sich dann allerdings nach den Bestimmungen der allgemeinen Vergaberichtlinien (RL 2014/24/EU und 2014/25/EU bzw. früher RL 2004/17/EG und RL 2004/18/EG), die ausschreibungsfreie Vergaben (Inhouse-Vergaben) **ausdrücklich erlauben**. Dies entspricht im Übrigen dem Direktvergabekonzept des Kreises Heinsberg, welches die Erfüllung der Anforderungen der Inhouse-Vergabe sowie auch des Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 vorsieht.

In Folge der EuGH-Entscheidung wird das OLG Düsseldorf das ausgesetzte Beschwerdeverfahren voraussichtlich mit der Ansetzung einer mündlichen Verhandlung wiederaufnehmen. Auf Grundlage des EuGH-Urteils wird das OLG die Einzelheiten der Inhouse-Vergabe

des Kreises Heinsberg an die WestVerkehr GmbH klären. Auf Grund der komplexen Rechtsmaterie ist der Ausgang des Verfahrens derzeit allerdings schwer einschätzbar. Festzuhalten bleibt jedoch, dass der Kreis Heinsberg weiterhin die Direktvergabe des Gesamtnetzes an die WestVerkehr GmbH anstrebt.

Die Entscheidung des OLG Düsseldorf wird noch vor der Sommerpause in der ersten Jahreshälfte 2019 erwartet.“

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 7:

Anfragen

Hierzu liegt nichts vor.